

Samtgemeinde Zeven

76. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnbaufläche in Weertzen“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB – Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen

Linke Seite: Stellungnahmen

Rechte Seite: Abwägung und Beschlussvorschläge

Stand: 08.08.2022

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen:

1.	Landkreis Rotenburg (Wümme)	15.02.2021
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	12.01.2021
3.	Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	13.01.2021
4.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN) - Kampfmittelbeseitigungsdienst	14.01.2021
5.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	26.01.2021
6.	Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.	01.02.2021
7.	Deutsche Telekom	13.01.2021 26.01.2021
8.	Bundesnetzagentur	29.01.2021
9.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	11.02.2021
10.	Stadtwerke Zeven	09.02.2021
11.	Wasserwerk Zeven	09.02.2021

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise:

1.	Wasserverband Bremervörde	12.01.2021
2.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	14.01.2021
3.	NLWKN – Betriebsstelle Stade	14.01.2021
4.	Landkreis Stade	15.01.2021
5.	VBN – Verkehrsverbunde Bremen/Niedersachsen	19.01.2021
6.	evb Elbe-Weser GmbH	19.01.2021
7.	Gascade Gastransport GmbH	19.01.2021
8.	Niedersächsische Landesforsten	20.01.2021
9.	Samtgemeinde Tarmstedt	21.01.2021
10.	Ericsson Services GmbH	27.01.2021
11.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	29.01.2021
12.	EWE NETZ GmbH	02.02.2021
13.	Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	02.02.2021
14.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	03.02.2021
15.	Handwerkskammer	08.02.2021
16.	TenneT TSO GmbH	10.02.2021
17.	IHK Stade	15.02.2021

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	
<u>Landkreis Rotenburg (Wümme)</u> Stellungnahme vom 15.02.2021	
<p>Von der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGS wie folgt Stellung:</p> <p>1.Regionalplanerische Stellungnahme</p> <p>Teilgeltungsbereich 1- Heeslingen Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken. Grundsätzlich ist vor Inanspruchnahme neuer unbebauter Flächen zu prüfen, ob eine Lückenbebauung oder Nachverdichtung im Ort möglich ist.</p> <p>Teilgeltungsbereich 2 – Weertzen Weertzen gehört gem. RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu den Orten, in denen sich Planung und Durchführung von Siedlungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen. Für Weertzen mit einer Einwohnerzahl von etwa 450 bedeutet dies eine maximale Ausweisung von 12 bis 13 Grundstücken. Das Bauflächenkontingent bezieht sich auf die Gültigkeitsdauer eines RROP, das sich auf zehn Jahre bezieht.</p> <p>Dieses Kontingent wurde bereits mit der südlich befindlichen Fläche aufgegriffen, bis heute aber nicht ausgeschöpft. Die Fläche ist m.W. bis heute nicht bebaut. Die im F-Plan vorgesehene Fläche für die Wohnbauentwicklung umfasst weitere 0,6 ha und wird in der Begründung als Fläche, welche in alle Himmelsrichtungen in einen offenen Landschaftsraum ragt, genannt. Diese Aussage allein zeigt eine Zersiedlung der Landschaft.</p> <p>Die dargelegte Bevölkerungsprognose zeigt für die SG Zeven große Schwankungen auf. Diese beziehen sich nicht nur auf die Bevölkerungszahlen, sondern auch auf die künftige Ausweisung von Wohnbaugrundstücken. Die Zahlen sind aus raumordnerischer Sicht nicht nachvollziehbar und mit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht zu vereinbaren. Weertzen ist im Rahmen der Eigenentwicklung als eigenständiger Ort zu betrachten und nicht im Zusammenspiel</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Der Bereich der Wohnbaufläche wurde nach Abstimmung mit dem Landkreis nunmehr so gewählt, dass neben dem für die verbindliche Überplanung durch den Bebauungsplans Nr. 40 „Östlich Kreuzberg Teil II“ Teilbereich an der Straße „Kreuzberg“ auch die Bereiche bis zum Anschluss an die südlich vorhandene Bebauung dargestellt werden und die Wohnbaufläche somit nach Osten und Süden hin noch einmal erweitert wird. Somit wird durch die Wohnbaufläche sowohl die kurz- bis mittelfristige wohnbauliche Entwicklung (im Teilbereich der Fläche an der Straße „Kreuzberg“), als auch die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten für die nächsten 20-30 Jahre abgebildet. Um das gesamtäumliche Nutzungskonzept zu vervollständigen und der Eigenentwicklung Rechnung zu tragen, wird zudem eine Wohnbaufläche westlich der Straße „Kreuzberg“ im Zuge dieser Änderung aus dem FNP herausgenommen.</p> <p>Um den Rahmen der Eigenentwicklung nicht zu überschreiten ist zunächst nur die Entwicklung des Teilbereichs der neuen Wohnbaufläche an der Straße „Kreuzberg“ geplant. Die Eigenentwicklung wird durch die Berücksichtigung dieser geplanten Fläche zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Östlich Kreuzberg Teil II“ mit maximal 12 bis 13 Baugrundstücken gesichert. Das zuletzt entwickelte Baugebiet (Bebauungsplan Nr. 20 aus dem Jahr 2004) ist bereits seit längerer Zeit vollständig bebaut. Es besteht daher ein entsprechender Bedarf für die Eigenent-</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>mit dem Ort Freyersen. Zusammenfassend kann aus Sicht der Raumordnung einer Wohnbauentwicklung nicht zugestimmt werden, da die Ziele der Eigenentwicklung nicht beachtet werden.</p> <p>Teilgeltungsbereich 3 - Wiersdorf Wiersdorf gehört gem. RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu den Orten, in denen sich Planung und Durchführung von Siedlungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenentwicklung vollziehen. Für Wiersdorf mit einer Einwohnerzahl von etwa 300 bedeutet dies eine maximale Ausweisung von 8-9 Grundstücken. Die geplante Fläche ist mindestens in zwei Bauabschnitte aufzuteilen. Die Grundstücke im zweiten (und weiteren) Bauabschnitt(en) dürfen gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Möglichkeiten zur Nachverdichtung, Lückenbebauung oder Nachnutzung leerstehender Gebäude geprüft wurden, frühestens jedoch zehn Jahre nach Inkrafttreten des künftigen B-Planes.</p> <p>2. Stellungnahme Abfallwirtschaft Es bleibt bei meiner unten stehen Stellungnahme aus dem Jahr 2019, da die Planungen hinsichtlich der Erschließungswege noch nicht konkreter geworden sind.</p> <p>3. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Teilgeltungsbereich 1 - Heeslingen Die Darstellung der nordwestlich angrenzenden Waldfläche sowie eines Abstands von 35 m wird begrüßt, ebenso die Darstellung der Eingrünung nach Norden und Osten.</p> <p>Teilgeltungsbereich 2 - Weertzen Bei dem Dauergrünland handelt es sich laut meines LRP 2015 "Arten und Biotope" um eine Fläche mit mittlerer Bedeutung. Durch die vorgesehene Bebauung wird die Zersiedelung der freien Landschaft vorange-</p>	<p>wicklung auch hinsichtlich der Gültigkeitsdauer des RROP und des FNP. Die Planung entspricht somit der im RROP vorgeschriebenen Eigenentwicklung. Darüber hinaus werden Flächen einbezogen, um die mittel- bis langfristigen gemeindlichen Entwicklungsabsichten darzustellen. Eine abschnittsweise Entwicklung des Baugebietes Richtung Osten und Süden wird daher als langfristige Perspektive vorbereitet.</p> <p>Um zudem den Abstand zu dem östlich gelegenen Gewerbegebiet zu sichern, wird eine Grünfläche östlich der Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Durch die angepassten Ausweisungen wird nunmehr ein gesamtträumliches Nutzungskonzept für diesen Bereich der Ortslage von Weertzen etabliert, das auch einer Zersiedelung der Landschaft vorbeugt. Die kon-</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>trieben. Naturschutzfachlich erschließt sich nicht, warum die bereits im F-Plan ausgewiesenen Flächen nicht erst ausgenutzt werden, bevor weitere Bereiche, die zudem eine mittlere Bedeutung für Arten und Biotope haben, in Anspruch genommen werden.</p>	<p>krete Überplanung der Fläche im Bereich der Straße „Kreuzberg“ durch den Bebauungsplan Nr. 40 „Östlich Kreuzberg Teil II“ erfolgt aus Gründen der Verfügbarkeit und des kurz- bis mittelfristigen Bedarfs an Wohnraum.</p>
<p>Teilgeltungsbereich 3 - Wiersdorf Die bereits im Scoping geäußerten Bedenken, dass durch die Planung eine Zersiedelung der freien Landschaft mit erkennbar negativen Folgen für das Landschaftserleben und das Landschaftsbild vorbereitet wird, bleiben bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>4. Stellungnahme Kreisarchäologie Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>5. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz Teilgeltungsbereich 1 Heeslingen Anhand des Geruchsimmissionsgutachtens vom 18.12.2019, erstellt vom TÜV Nord, ist ersichtlich, dass der Immissionsrichtwert nach der GIRL im nordwestlichen Bereich zum Teil deutlich überschritten wird. Eine Wohnbebauung ist dort nicht zulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Teilgeltungsbereich 2 - Weertzen Anhand der vorgelegten Unterlagen ist hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Stellungnahme möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Teilgeltungsbereich 3 - Wiersdorf Anhand der zweiten Ergänzung zum Geruchsgutachten vom 12. Februar 2019, erstellt am 14. März 2019, erstellt vom Ingenieurbüro Oldenburg, ist ersichtlich, dass im nördlichsten Bereich eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes zu erwarten ist. Dieser Bereich ist von Wohnbebauung frei zu halten. Ein Schalltechnisches Gutachten wird laut der Begründung vom 08.10.2020 erstellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>6. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme <u>Bodenschutzrechtliche Stellungnahme</u> Gegen die Aufstellung Flächennutzungsplans bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf schädliche Bodenverände-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>rungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes liegen keine Hinweise vor.</p> <p><u>Abwasserentsorgung</u></p> <p>Für das Bebauungsplangebiet ist grundsätzlich eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung vorzusehen. D.h. die Erschließung der vorgesehenen Flächen an den jeweils vorhandenen Schmutzwasserkanal ist vorzusehen. Die Abwasserreinigungsanlage in Zeven hat genügend Kapazitäten frei, um das zusätzliche Abwasser aufzunehmen.</p> <p><u>Niederschlagswasserentwässerung</u></p> <p>Grundsätzlich ist für das Plangebiet eine schadlose Abführung des Niederschlagswassers vorzusehen. Dieses kann entweder durch Versickerung in den Untergrund oder durch Ableitung in einen Vorfluter geschehen.</p> <p>Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist jedoch nur möglich, wenn eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vorliegt. Durch entsprechende Bodenuntersuchungen ist die Durchlässigkeit des Untergrundes im B-Planverfahren nachzuweisen. Das Bodengutachten ist dann dem jeweiligen B-Plan beizufügen.</p> <p>Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und Parkplätzen darf nur durch den bewachsenen Boden versickert werden. Eine Versickerung in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten ist bei dieser Herkunftsart nicht möglich. Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser, sofern die Dachflächen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink und Blei eingedeckt sind, darf dagegen in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten versickert werden.</p> <p>Ist in dem B-Planverfahren der Nachweis erbracht, dass die Ableitung des Niederschlagswassers aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse nicht durch Versickerung erfolgen kann, so ist das Niederschlagswasser im B-Plangebiet entsprechend dem beiliegenden Merkblatt zurückzuhalten.</p> <p>Vom Aufsteller ist im Zuge des B-Planverfahrens zu prüfen, ob für die vorgesehenen Maßnahmen zur Regenversickerung oder Regenrückhaltung ausreichende Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgese-</p>	<p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p> <p>Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist im Rahmen der Bebauungsplanung und der nachgelagerten Erschließungsplanung nachzuweisen.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p> <p>Die ordnungsgemäße Niederschlagsentwässerung ist im Rahmen der Bebauungsplanung und der nachgelagerten Erschließungsplanung nachzuweisen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>hen, so ist bei der Planung das ATV-Arbeitsblatt A 138 zu beachten. Werden Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das DWA-Arbeitsblatt A 117 zu beachten.</p> <p>Für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens ist ein wasserbehördliches Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder ein Baugenehmigungsverfahren einzuleiten. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Bauaufsicht einzureichen.</p> <p>Die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer (Grundwasser, Oberflächenwasser) ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.</p> <p>7. Bauaufsichtliche Stellungnahme</p> <p>Teilgeltungsbereich 1 - Heeslingen</p> <p>In einem Abstand von ca. 260 m zum Plangebiet befindet sich auf dem Flurstück 88/2 der Flur 1 der Gemarkung Heeslingen die Biogasanlage der Landenergie Heeslingen GmbH & Co. KG. Hierbei handelt es sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse. Durch die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG (Nr. 8115386084 vom 19.03.2018) wurde eine Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnungen erstellt. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der ermittelten Abstände.</p> <p>Teilgeltungsbereiche 2 u. 3 - Weertzen und Wiersdorf</p> <p>In der näheren Umgebung befinden sich keine Biogasanlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen.</p> <p>8. Städtebauliche Stellungnahme</p> <p>Teilgeltungsbereich 1 - Heeslingen</p> <p>Zitat Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>"Für die Ausweisung von Baugebieten für schutzbedürftige Nutzungen (z. B. Wohnen) heranrückend an bestehende emittierende Anlagen gilt nach der Rechtsprechung das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung. Das heißt, durch Planung darf ein Nutzungskonflikt nicht erstmalig hervorgerufen und ein bestehender Konflikt nicht verschärft werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Eine vorbelastete Lage, wie sie in dem hier in Rede stehenden Fall vorliegt, kann und darf daher auf Grundlage einer Bauleitplanung regelmäßig nicht entstehen. Insofern darf, ohne Reduzierung der Immissionen, im nördlichen Dreieck keine Ausweisung als Wohnbaufläche erfolgen" Der Bereich wurde gekennzeichnet, aber weiterhin als Wohnbaufläche ausgewiesen. Weitere Ausführungen sind erforderlich.</p> <p>Teilgeltungsbereich 2 - Weertzen</p> <p>Zitat Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB:</p> <p>"Der Flächennutzungsplan soll regelmäßig ein gesamträumliches Nutzungskonzept abbilden und u.a. eine Bebauung als Ausdruck organischer Siedlungsstruktur ermöglichen. Hier soll eine Wohnbauentwicklung weiter in den planungsrechtlichen Außenbereich ermöglicht werden, der bislang nicht baulich vorgeprägt ist. Die umgebenden Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Mithin sind weitere Ausführungen zur Planrechtfertigung und Planbegründung sowie der geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich." Die Aussage, dass man diesen Siedlungssplitter weiter verfestigen möchte, um ihn dann später einmal an den eigentlichen Siedlungsbereich anbinden zu können, müsste noch näher ausgeführt werden. Wie soll diese Anbindung ermöglicht werden und wie hinreichend wahrscheinlich ist die Umsetzung dieser künftigen Planungsidee.</p> <p>Teilgeltungsbereich 3 - Wiersdorf</p> <p>Zitat Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>"Auch hier soll eine Wohnbauentwicklung in dem planungsrechtlichen Außenbereich ermöglicht werden, der bislang nicht baulich vorgeprägt ist. Die umgebenden Flächen werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Der neu zu beplanende Bereich ist durch die vorhandene Kreisstraße deutlich abgegrenzt zur vorhandenen Wohnbebauung. Mithin würde die geplante Bebauung zur Zersiedelung der Landschaft beitra-</p>	<p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p> <p>Durch die nunmehr geplanten Darstellungen wird ein gesamträumliches Nutzungskonzept für diesen Bereich der Ortslage von Weertzen im FNP etabliert, welches sowohl die kurzfristigen als auch die mittel- bis langfristigen wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten abbildet und somit als Ausdruck organischer Siedlungsstruktur angesehen werden kann. Die Wohnbauentwicklung wird insgesamt auf den Bereich östlich der Straße „Kreuzberg“ konzentriert. Die bereits vorhandenen Darstellungen werden sinnvoll ergänzt, u. a. um eine Grünfläche, um den Abstand zum Gewerbegebiet östlich zu wahren. Gleichsam wird eine Wohnbauflächendarstellung westlich der Straße „Kreuzberg“ aus dem FNP herausgenommen, um das neue Nutzungskonzept zu verdeutlichen.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Östlich Kreuzberg Teil II“ an der Straße „Kreuzberg“ wird zunächst ein Teilbereich der Wohnbauflächen verbindlich überplant. Es verbleibt somit zunächst noch eine Lücke an der Straße „Kreuzberg“ zu der bereits vorhandenen Wohnbebauung. Diese Lücke soll städtebaulich geschlossen werden, sobald die Flächen hier verfügbar werden. Die Überplanung des Teilbereichs mit dem Bebauungsplan Nr. 40 ist zur Wahrung der Eigenentwicklung der Gemeinde erforderlich (siehe oben); die geordnete städtebauliche Entwicklung bleibt insgesamt gewahrt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>gen. Auch eine spätere Anbindung an die Ortschaft in nördlicher Richtung ist aufgrund der Immissionsproblematik und dem Konfliktlösungsgebot (siehe Ausführungen zu TG 1) mittelfristig nicht möglich.</p> <p>Insofern kann die erforderliche Genehmigung des Flächennutzungsplanes für diese Teilfläche nicht in Aussicht gestellt werden."</p> <p>Die Gemeinde weist erneut darauf hin, dass man mittel- bis langfristig die neu entstehende Lücke in Richtung Norden auch schließen möchte. Diese Aussage reicht für sich genommen nicht aus, hier die vom Baugesetzbuch geforderte geordnete städtebaulich Ordnung anzunehmen. Es gibt keine Aussagen zu evtl. Vorverträgen, insofern ist der künftige Zugriff auf die Entwicklungsfläche nicht gesichert. Zudem sind auf den Flächen Richtung Dorf derzeit Geruchsimmissionsbelastungen von 10 bis 46 % Prozent der Jahresstunden zu erwarten. Ohne deutliche Reduzierung der Immissionsbelastung, könnte diese Fläche nicht einmal als dörfliches Wohngebiet ausgewiesen werden. Insofern ist es nach wie vor nicht sehr wahrscheinlich, dass hier eine Anbindung an das eigentliche Dorf erfolgen kann und insofern ist diese Solitär-lage städtebaulich nicht zulässig.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise bzw. sinngemäß gefolgt. Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten. Die Begründung wird entsprechend redaktionell zur Klarstellung ergänzt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</u></p>	
<p>Stellungnahme vom 12.01.2021</p>	
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Hub-schraubertief Flugkorridor.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Visselhövede.</p>	
<p><u>Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste</u> Stellungnahme vom 13.01.2021</p>	
<p>Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste sind durch die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt, weil innerhalb der räumlichen Änderungsbereiche keine Gewässer II. Ordnung verlaufen.</p> <p>Sind externe Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Gewässer II. Ordnung vorgesehen, so ist wiederum der Unterhaltungsverband Obere Oste im B-Plan-Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Grundsätzlich ist an Gewässern II. Ordnung ein Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen frei zu halten.</p> <p>Es wird um Herausnahme aus dem Verteiler gebeten.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten. Die Begründung wird entsprechend redaktionell zur Klärstellung ergänzt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<p><u>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN) - Kampfmittelbeseitigungsdienst</u> Stellungnahme vom 14.01.2021</p>	
<p>Teilgeltungsbereich 1 - Heeslingen</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Eine Luftbildauswertung wurde seitens der Gemeinde Heeslingen für den ehemaligen Teilgeltungsbereich 2 Weertzen im dortigen Teilbereich der nunmehr geplanten Wohnbaufläche an der Straße „Kreuzberg“ bereits in Auftrag gegeben. Im Ergebnis wurde keine Kampfmittelbelastung und somit kein Handlungsbedarf festgestellt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Teilgeltungsbereich 2 - Weertzen</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Kein Handlungsbedarf Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Teilgeltungsbereich 3 - Wiersdorf</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des</p>	<p>Für die nunmehr geplanten Erweiterungsbereiche wird der allgemeine Kampfmittelverdacht angenommen. Im Rahmen einer verbindlichen Überplanung ist der Kampfmittelverdacht auszuräumen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.	
<u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u> Stellungnahme vom 26.01.2021	
<p>Nach Durchsicht der Planunterlagen und Besichtigung der Örtlichkeiten nehmen wir zur o.g. Planung im Folgenden aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht Stellung.</p> <p>Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.</p> <p>Durch die vorliegende Planung ist die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Hierbei soll der Flächennutzungsplan in drei Teilgeltungsbereichen geändert werden. Für alle Teilgeltungsbereiche ist die Darstellung einer Wohnbaufläche zur Schaffung der Voraussetzungen für die weitere wohnbauliche Entwicklung vorgesehen. Die Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt.</p> <p>Grundsätzlich wird von landwirtschaftlicher Seite jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Fläche entsprechend dem aktuellen Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist.</p> <p>Bezugnehmend auf die Teilgeltungsbereiche äußern wir aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken, da im größeren Umfang, ca. 8,4 ha, landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung genommen wird.</p> <p>Weiterhin liegt im TG 3 als Bodentyp Plaggenesch vor. Außerdem gelten die TG 1 und TG 3 als Suchräume für Plaggenesch-Böden.</p> <p>Plaggenesche zählen gemäß LBEG im Sinne des § 2 BBodSchG zu den schutzwürdigen Böden Niedersachsens (LBEG (Hrsg.) 2015: Schutzwürdige Böden in Niedersachsen, GeoBerichte 8, Hannover).</p> <p>Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus der kulturgeschichtlichen Bedeutung als Zeugnis menschlicher Siedlungs- und Kulturentwicklung und als bodenkundliches Dokument sowie aus der natürlichen Bodenfruchtbarkeit aufgrund eines hohen Humusgehaltes, der erhöhten Wasserspeicherfähigkeit und erhöhten Nährstoffgehalten. Diesbezüglich halten wir</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Es sind entsprechende Erläuterungen zur Begründung der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen in dem geplanten Umfang in der Begründung enthalten.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Es sind entsprechende Erläuterungen zum Vorliegen schutzwürdiger Böden im Plangebiet in der Begründung enthalten. Zum Bodenschutz erforderliche Regelungen und Maßnahmen sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu treffen. Auf Ebene der Bebauungsplanung sind auch die notwendigen Kompensationsmaßnahmen in dem aufgrund der jeweils konkret vorliegenden Schutzwürdigkeit der Böden in dem erforderlichen Umfang zu bestimmen und zu sichern.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>eine Einbindung bzw. Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde für erforderlich.</p> <p>Sollte trotz der Schutzwürdigkeit des Bodens an der Planung festgehalten werden, regen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht an, dass als Vorgabe in den Bebauungsplan aufgenommen wird, dass Bodenaushub (Straßenkörper, Einzelgebäude) nach ordnungsgemäßer Behandlung und Lagerung möglichst einer landbaulichen Verwertung im Sinne einer Standortverbesserung an anderer Stelle zugeführt wird.</p> <p>Für die Änderungsbereiche gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1 a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.</p> <p>Unsere Anmerkungen im Einzelnen:</p> <p>Teilgeltungsbereich 1 - Heeslingen</p> <p>Durch die vorliegende Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ausweisung eines Wohngebietes in der Ortschaft Heeslingen vorgesehen. Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächengröße dieses Bereiches beträgt ca. 5,6 ha.</p> <p>Im Umfeld des geplanten Gebietes befinden sich Hofstellen mit Stallgebäuden sowie mit allen notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen und landwirtschaftliche Nutzflächen. Von diesen Stall- und Nebenanlagen sowie den landwirtschaftlichen Flächen gehen regelmäßig unvermeidbare Immissionen (Geruch, Lärm, Staub) aus. Des Weiteren ist in unmittelbarer Nähe eine Biogasanlage. Es besteht die Gefahr der Entstehung von Emissions- und Immissionsschutzkonflikten, die nur durch räumliche Trennung der unterschiedlichen Nutzungen gemindert werden können.</p> <p>Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ist im Rahmen der Planung sicherzustellen, dass der Fortbestand und die Weiterentwicklung dieser Betriebe aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht eingeschränkt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>bzw. verhindert wird. In diesem Zusammenhang sind ebenso konkrete, abwägungsbeachtliche Entwicklungsabsichten der Betriebe zu erheben und zu berücksichtigen, z.B. im Immissionsgutachten.</p> <p>Auch wenn aktuell keine Expansionspläne der wirtschaftenden Betriebe abgefragt wurden, sollte bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden, dass sich diese aufgrund von Bewegungen auf dem Agrarmarkt sowie veränderten einzelbetrieblichen Rahmenbedingungen kurzfristig ergeben können.</p> <p>Grundsätzlich sind für landwirtschaftliche Betriebsstandorte in der Bauleitplanung räumliche Schutzbereiche zu berücksichtigen, in denen eine Wohnbebauung oder sonstige beeinträchtigende Nutzung nicht erfolgen darf. Es sind entsprechend GIRL und der TA-Luft Abstände einzuhalten, um ein Fortbestehen der derzeitigen Bestände konfliktfrei zu sichern.</p> <p>Wir bitten um die Aufnahme eines Hinweises, dass ortsüblich auftretende landwirtschaftliche Immissionen (z. B. durch Gülleausbringung, Pflanzenschutzmittelapplikationen), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, mit Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot zu tolerieren sind.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet bleibt.</p> <p>Teilgeltungsbereich 2 - Weertzen</p> <p>Durch die vorliegende Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ausweisung eines Wohngebietes in der Ortschaft Weertzen vorgesehen. Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächengröße dieses Bereiches beträgt ca. 0,6 ha.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet bleibt.</p>	<p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p> <p>Die Begründung wird um die genannten Hinweise entsprechend redaktionell zur Klarstellung ergänzt.</p> <p>Die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit umliegender landwirtschaftlicher Flächen werden erkennbar nicht beeinträchtigt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
	<u>Abstimmungsergebnis:</u>
<u>Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V.</u> Stellungnahme vom 01.02.2021	
<p>Entsprechend der Angaben von unserem Vorstand haben wir von Seiten des Landvolks Bremervörde-Zeven e.V. keine weiteren Eingaben.</p> <p>Die Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist ein sehr großer Verlust, auch wenn der Eigentümer einen monetären Ausgleich bekommen, möchten wir auf die frühzeitige Einbindung der Bewirtschafter/Pächter hinweisen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten. Die Begründung wird entsprechend redaktionell zur Klarstellung ergänzt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<u>Deutsche Telekom</u> Stellungnahme vom 13.01.2021 und 26.01.2021	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und. Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG -hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Vielen Dank für die Ankündigung o. g. Baumaßnahme.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben, Detailpläne können Sie bei der Planauskunft.Nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html.index, html.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbrin-</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten. Die Begründung wird entsprechend redaktionell zur Klarstellung ergänzt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>gung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	
<p><u>Bundesnetzagentur</u> Stellungnahme vom 29.01.2021</p>	
<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 12.01.2021, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnbauflächen in der Gemeinde Heeslingen" verlaufen die verbindlich festgelegten Trassenkorridore (fTK) für die Trassen der Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel - Großgartach (BBPIG-Vorhaben Nr. 3) und Wilster – Bergrheinfeld/West (BBPIG-Vorhaben Nr. 4). Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch Sued-Link genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>zu realisieren. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3 und 4, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p>Die Bundesnetzagentur traf für die vorliegend relevanten Abschnitte A Brunsbüttel - Scheeßel bzw. Wilster - Scheeßel der Vorhaben Nrn. 3 und 4 am 31.01.2020 die Entscheidungen über die Bundesfachplanungen und legte damit den Verlauf jeweils eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.</p> <p>Die TenneT TSO GmbH reichte am 30.04.2020 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Landkreisgrenze Stade I Rotenburg (Wümme) - B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesieki/Scheeßel (Abschnitte A4) der Vorhaben Nrn. 3 und 4 bei der Bundesnetzagentur ein. Diese enthalten den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb der fTK). Nach § 20 NABEG ist als nächster Verfahrensschritt die Durchführung einer Antragskonferenz vorgesehen. Mit dem Inkrafttreten des Planungssicherungsgesetzes (planSiG) wurde eine Möglichkeit geschaffen, diese Antragskonferenz in einem schriftlichen Verfahren durchzuführen (§ 5 Abs. 6 PlanSiG). Damit die Genehmigungsverfahren nicht verzögert werden und alle relevanten Belange ermittelt werden können, machte die Bundesnetzagentur von dieser Möglichkeit Gebrauch. Stellungnahmen konnten bis zum 17.07.2020 abgegeben werden. Auf der Grundlage der Anträge der Vorhabenträgerin und der eingegangenen Stellungnahmen legte die Bundesnetzagentur am 30.09.2020 jeweils einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Mit der Einreichung der Unterlagen wird für das vierte Quartal 2021 gerechnet. Nach Abschluss der Verfahren wird die Bundesnetzagentur mit den Planfeststellungsbeschlüssen die exakten Leitungsverläufe innerhalb der Trassenkorridore festlegen.</p> <p>Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand liegt der geplante Teil-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>geltungsbereich 2 "Weertzen" der vorbezeichneten Flächennutzungsplanänderung vollständig innerhalb der fTK für die Vorhaben Nrn. 3 und 4. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist geplant, den Ihren Angaben nach ca. 0,6 ha großen Bereich zur Schaffung der Voraussetzungen für die weitere wohnbauliche Entwicklung hauptsächlich als Wohnbaufläche auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen darzustellen. Der jeweils beabsichtigte Verlauf der Trasse für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 (innerhalb des fTK) ist von der Ausweisung nach derzeitigem Planungsstand nicht betroffen, so dass ein Konflikt zwischen den in Rede stehenden Planungen derzeit als unwahrscheinlich einzustufen ist. Eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich. In den weiter voranschreitenden Verfahren und mit zunehmender Konkretisierung der Planungen ist es möglich, dass sich derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb der fTK bestimmen.</p> <p>Im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung sollten die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Es sollte daher sichergestellt werden, dass durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf die geplanten Vorhaben Nrn. 3 und 4 geschaffen werden, die sowohl die Festlegung eines Trassenkorridors im Rahmen der Bundesfachplanung als auch den konkreten Ausbau der Leitung im Rahmen des sich daran anschließenden Planfeststellungsverfahrens u. U. erschweren könnten. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan den geplanten Vorhaben Nrn. 3 und 4 nicht entgegenstehen.</p> <p>Ich bitte darum, den gemäß § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridor in die planerischen Rahmenbedingungen der Begründung unter Ziele der Raumordnung und Landesplanung aufzunehmen.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bau-</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>leitplanungen haben und dass nach § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG städtebauliche Belange in der Planfeststellung lediglich zu berücksichtigen, nicht jedoch zu beachten sind.</p> <p>Eine Abstimmung mit der für den Abschnitt A4 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 federführend zuständigen Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH in dieser Angelegenheit erscheint mir geboten. Ich rege daher an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 3 und 4 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben3-a4 und www.netzausbau.de/vorhaben4-a4).</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich weiterhin über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	<p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die TenneT TSO GmbH wurde im Rahmen des Verfahrens bereits beteiligt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten. Der Geltungsbereich der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt außerhalb der verbindlich festgelegten Trassenkorridore. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH als zuständige Vorhabenträgerin. Die Begründung wird redaktionell zur Klarstellung ergänzt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</u> Stellungnahme vom 29.01.2021</p>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Rohstoffe</p> <p>Rohstoffe Im Planungsgebiet liegen Rohstoffsicherungsgebiete, die der langfristigen Rohstoffversorgung dienen und die deshalb bei öffentlichen Planungen berücksichtigt werden sollten. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1 a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Kategorie Plaggenesch</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Zu der in Abschnitt 8.2.1.3 vorgenommenen Bewertung merken wir an, dass nicht nachvollziehbar ist, warum den Böden z.T. eine geringe Bedeutung zugeschrieben wird und warum für die Plaggeneschböden keine besondere Bedeutung angenommen wird. Da durch die Bebauung ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen in wesentlichen Teilen der Plangebiete zu erwarten ist, ist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben anzunehmen.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschrei-</p>	<p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p> <p>Es sind bereits entsprechende Erläuterungen zum Vorliegen schutzwürdiger Böden im Plangebiet in der Begründung enthalten; diese werden nochmal ergänzt. Zum Bodenschutz erforderliche Regelungen und Maßnahmen sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu treffen. Auf Ebene der Bebauungsplanung sind auch die notwendigen Kompensationsmaßnahmen in dem aufgrund der jeweils konkret vorliegenden Schutzwürdigkeit der Böden in dem erforderlichen Umfang zu bestimmen und zu sichern.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>grund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<p><u>EWE NETZ GmbH</u> Stellungnahme vom 03.02.2021</p>	
<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.</p> <p>Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewenetz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Erhardt Schulz unter der folgenden Rufnummer: 04761 8084-295.</p>	
<p><u>Stadtwerke Zeven GmbH</u> Stellungnahme vom 09.02.2021</p>	
<p>Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen o. g, 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ausgewiesenen Wohnbauflächen - TG 1, 2 u. 3 - befinden sich im Erdgasversorgungsgebiet der Stadtwerke Zeven und können für die Energieversorgung mit Leitungen aus dem nahegelegenen vorhandenen Erdgasnetz erschlossen werden. Für die Erschließung des Plangebietes TG 1 ist die Verlegung einer Ringleitung erforderlich; deren Trasse im geplanten südöstlichen Fuß- und Radweg verlaufen wird.</p> <p>Aus Sicht der Stadtwerke Zeven GmbH, mit Berücksichtigung der o. g, Hinweise, bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten. Die Begründung wird entsprechend redaktionell zur Klärstellung ergänzt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<u>Wasserwerk Zeven</u>	
Stellungnahme vom 09.02.2021	
<p>Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen o. g. 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ausgewiesenen Wohnbauflächen - TG 1, 2 u. 3 - befinden sich im Trinkwasserversorgungsgebiet des Wasserwerkes Zeven und können mit Trinkwasserleitungen aus dem nahegelegenen Rohrleitungsnetz - erschlossen werden. Für die Erschließung des Plangebietes TG 1 ist die Verlegung einer Ringleitung erforderlich, deren Trasse im geplanten südöstlichen Fuß- und Radweg verlaufen wird.</p> <p>Aus Sicht des Wasserwerkes Zeven, mit Berücksichtigung der o. g. Hinweise, bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten. Die Begründung wird entsprechend redaktionell zur Klarstellung ergänzt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>